

Ich hätte diesen Brief selbst unmittelbar an Seine Majestät gesandt, aber teils scheint Seine Majestät Sie zum Vermittler zwischen Sich und mich bestimmt zu haben, teils besonders würde dies unnützen Zeitverlust hervorbringen, indem zur nunmehrigen wirklichen Erledigung meines Interpretationsverlangens die Interpretationseingabe selbst und der Nachtrag dazu in Berlin nötig ist, diese Aktenstücke aber, wie aus Ihrem Schreiben hervorgeht, sich nunmehr in Ihrem Besitz befinden.

Ich rechne darauf, daß Euer Hochwohlgeboren dieselbe umgehend, zugleich mit dem Gegenwärtigen, an Seine Majestät abgehen lassen.

Euer Hochwohlgeboren werden einsehen, daß Sie nicht durch eine Weigerung dieses Verlangens der, wenn noch so unwahrscheinlichen Möglichkeit, mein Interpretationsverlangen nach nunmehriger richtiger Auffassung bejahend entschieden zu sehen, formell entgentreten dürfen.

Sollten Euer Hochwohlgeboren dennoch nicht beabsichtigen, meinem Wunsche gemäß dieses Schreiben nebst dem Interpretationsgesuchs-Nachtrage nach Berlin zu senden, so bitte ich, dies mir wenigstens umgehend anzuzeigen, damit ich dann sofort direkt an Seine Majestät schreibe und die Reklamierung des Nachtrages zur Interpretationseingabe von Ihnen erwirke.

12.

LASSALLE AN FRIEDRICH WILHELM IV. (Konzept.)

[Düsseldorf, Gefängnis, Juni 1849.]¹⁾

Majestät!

Durch ein Schreiben vom 6. Juni benachrichtigt mich der Königliche Generalprokurator zu Köln, Herr Nicolovius, daß „mein Gnadengesuch“ an Eure Majestät verworfen worden, indem keine Gründe vorlägen, mich „der Gnade Eurer Majestät“ zu empfehlen. Diese Antwort mußte mich mit Recht in ein maßloses Erstaunen versetzen, da es mir auch nicht entfernt eingefallen ist, im Augenblick meiner Verhaftung ein Gnadengesuch an Eure Majestät zu richten. Ich bitte vielmehr Eure Majestät, zu glauben, daß ich seit den Novemberereignissen, selbst zum Tode verurteilt, um alles in der Welt nicht eine Gnade von Eurer Majestät beanspruchen oder auch nur akzeptieren würde. Auch ist es durchaus kein Gnadengesuch gewesen, das ich am 20. Mai und 1. Juni an

¹⁾ Obgleich die Düsseldorfer Assisen Lassalle am 6. Mai von der Anklage des Hochverrats freigesprochen hatten, so wurde er dennoch in Untersuchungshaft behalten, da noch wegen eines geringeren Vergehens, das eigentlich in das größere eingeschlossen war, vor der Zuchtpolizei eine Klage gegen ihn schwebte. Erst Anfang Juli gewann er seine Freiheit wieder.

Eure Majestät abgesandt. Vielmehr fordert dasselbe, so wie der Nachtrag vom 1. Juni, ausdrücklich nichts anderes als eine „authentische Interpretation des Amnestie-Edikts vom 20. März“. Ich habe in demselben die Behauptung aufgestellt und in dem Nachtrag motiviert entwickelt, daß von Rechts wegen mein angebliches Vergehen unter die Amnestie vom 20. März falle. Ich habe in dem Nachtrag ausdrücklich gesagt, daß ich auf Gnade bei Eurer Majestät weder Anspruch mache noch habe, daß ich vielmehr ein Recht fordere. Wie soll ich mir demnach die sonderbare Bescheidung des Königlichen Generalprokurators erklären, die von einem Gnadengesuch spricht? Abgesehen ganz davon, daß die Amnestie vom 20. März den Umständen zufolge, die sie hervorriefen, schwerlich als ein Gnadenakt überhaupt betrachtet werden kann, ist, selbst wenn der Erlaß derselben ein Gnadenakt ist, doch die Anwendung der einmal erlassenen Amnestie auf den einzelnen Fall nur noch eine Rechtsnotwendigkeit, keine Sache der Gnade mehr.

Der Zweck meines Schreibens ist folgender: Ich hatte in meiner Eingabe vom 20. Mai und dem Nachtrag vom 1. Juni die juristisch motivierte Behauptung aufgestellt, daß das Amnestie-Edikt vom 20. März mit Notwendigkeit auf mein angebliches Vergehen angewendet werden müsse, und das Verlangen an Eure Majestät gestellt, durch authentische Interpretation dies zu bestätigen.

Diese Eingabe kann nur erledigt werden, indem Eure Majestät mir eröffnen lassen, daß die behauptete Amnestie-Ordre vom 20. März auf meinen Fall anwendbar sei oder nicht anwendbar sei. — Aber eine dieser beiden bestimmten Antworten zu erlangen, ist mein unbezweifelbares Recht; sonst sind meine Eingaben nicht erledigt; am wenigsten finden sie dadurch eine Erledigung, daß man mir eine Gnade abschlägt, die ich gar nicht begehrt habe.

Eure Majestät sind vielleicht irrtümlich berichtet worden, meine Eingabe enthalte ein Gnadengesuch, und haben in dieser Voraussetzung dasselbe dann mit Recht und zu meiner eigenen Billigung abgeschlagen. Indem Eure Majestät über dies Mißverständnis nun aufgeklärt sind und erfahren, daß es sich durchaus um keine Gunst und Gnade, sondern um einen dünnen Rechtsanspruch handelt, hoffe ich, daß Sie die in der „nachträglichen Eingabe zum Gesuch um authentische Interpretation“ enthaltenen Rechtsgründe mindestens einer ernsthaften Prüfung unterwerfen, jedenfalls aber mir eine bestimmte Antwort erteilen lassen werden, dahin lautend, „ob die Amnestie vom 20. März auch auf solche durch die Presse verübten Vergehen, welche gegen Privatpersonen begangen, d. h. also auch auf meinen Fall anzuwenden sei oder nicht“. ¹⁾

¹⁾ Lassalle vergißt, die Anführungszeichen das zweitemal zu setzen.